

Gemeinschaftsschule Pönitz

Grund- und Gemeinschaftsschule mit Oberstufe
der Gemeinde Scharbeutz in Pönitz



Antrag auf Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern gemäß § 15 Schulgesetz (SchulG)

Name, Vorname der Erziehungsberechtigten (Antragsteller)	Name des Kindes: Geburtsdatum: Klasse:
Anschrift:	
Zeitraum der Beurlaubung:	Bitte beachten Sie die nachfolgenden Hinweise zur Beurlaubung!

Es liegt folgender wichtiger Grund für die Beurlaubung vor (ggf. bitte Bescheinigungen beifügen):

**Mir ist bekannt, dass der versäumte Unterrichtsstoff nachgeholt werden muss.
Die nachfolgenden Hinweise habe ich zur Kenntnis genommen.**

Datum

Unterschrift der/ des Erziehungsberechtigten

1. Stellungnahme Klassenleitung:

Die Beurlaubung wird befürwortet () nicht befürwortet ()

Begründung:

Pönitz, den _____
Unterschrift Klassenleitung

2. Entscheidung der Schulleitung:

Der Antrag auf Beurlaubung wird

() genehmigt () genehmigt unter Beschränkung auf die Zeit:

() abgelehnt. **Begründung:**

Pönitz, den _____
Unterschrift Schulleitung

Beurlaubung vom Schulbesuch

Hinweise des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein, Zusammenfassung W. Henkies, 10`23

Schülerinnen und Schüler sind aufgrund ihres Schulverhältnisses gesetzlich verpflichtet, am Unterricht teilzunehmen und andere verbindliche Schulveranstaltungen (z. B. Lernen am anderen Ort) zu besuchen. Die Eltern sind verpflichtet dafür zu sorgen, dass ihr Kind diese Teilnahmepflichten erfüllt.

Allerdings kann eine Schülerin oder ein Schüler gemäß S 15 SchulG auf Antrag aus wichtigem Grund vom Schulbesuch oder von der Teilnahme an einzelnen Unterrichts oder Schulveranstaltungen beurlaubt werden.

Wichtige Gründe im Sinne von § 15 SchulG können insbesondere sein:

1. Persönliche Anlässe
(z. B. Hochzeit, Geburt, schwere Erkrankung oder Todesfall in der Familie, seltene Familienzusammenkunft aus sonstigem besonderen Anlass, Wohnungswechsel)
2. Veranstaltungen oder Tätigkeiten, die für die Schülerin oder den Schüler eine besondere Bedeutung haben, wie insbesondere:
 - a) Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit im Sinne von S 7 Absatz 1 Nr. 14 der Zeugnisverordnung
 - b) Veranstaltungen der Bildung und Kultur (z. B. aktive Teilnahme an künstlerischen und wissenschaftlichen Wettbewerben, Mitwirkung an Aufführungen eines Chores, Orchesters oder Theaters)
 - c) Sportveranstaltungen (z.B. aktive Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen und besonderen Trainingsveranstaltungen)
 - d) internationale Veranstaltungen zur Begegnung Jugendlicher
 - e) Vorstellungstermine in Bewerbungen für einen Beruf oder eine berufliche Ausbildung
 - f) Fortbildungsveranstaltungen der Tarifpartner (Gewerkschaften, Arbeitgeber) und ihrer Spitzenorganisationen, Einzelgewerkschaften, Unternehmensverbände, Kammern und Fachverbände (z. B. Seminare zur Vorbereitung auf den Übertritt in das Berufsleben)
 - g) FührerscheinprüfungDie Dauer der Beurlaubung soll sechs Unterrichtstage im Schuljahr nicht überschreiten.
3. Auslandsaufenthalt zum Zweck des Schulbesuchs sowie Schüleraustausch
4. Tätigkeiten für den Ausbildungsbetrieb aufgrund einer anerkannten betrieblichen Notwendigkeit (Bestätigung des Ausbildungsbetriebes ist erforderlich)
5. vorübergehender durchgängiger Auslandsaufenthalt der sorgeberechtigten Elternteile insbesondere aus beruflichen Gründen, wobei eine zumutbare Betreuung des Kindes am verbleibenden Wohnsitz in Schleswig-Holstein ausgeschlossen ist und zugleich ein geeigneter Präsenzsulbesuch im Ausland sichergestellt und nachgewiesen wird (die Zusicherung einer schulischen Bildung in Verantwortung der Eltern ist für eine Beurlaubung nicht maßgeblich)

Wichtige Gründe im Sinne von § 15 SchulG sind insbesondere nicht:

1. „Verlängerung der Ferien“ (günstigere Urlaubstarife, bessere An- und Abreisezeiten etc.)
2. Ausflüge, Reisen, sonstige Auslandsaufenthalte
3. Teilnahme an Streiks, Kundgebungen oder Demonstrationen
4. Teilnahme an Unterhaltungsshows in Radio, Fernsehen oder Internet

Verfahren und Form

Volljährige Schülerinnen und Schüler stellen ihren Antrag auf Beurlaubung gemäß § 15 SchulG selbst. Bei Minderjährigkeit bedarf es eines Antrags der Eltern.